

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

**Gesetzes- und Verordnungsblatt für die Vereinigte  
Evangelisch-Protestantische Kirche des Großherzogtums  
Baden. 1883-1918**

**1897**

3 (5.4.1897)

# Gesetzes- und Verordnungsblatt

für die

Bereinigte Evangelisch-protestantische Kirche  
des Großherzogtums Baden.

Ausgegeben

Karlsruhe, den 5. April

1897

## Inhalt.

### Ordensverleihung.

### Dienstinacht.

**Bekanntmachungen.** 1. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Dürheim, Diözese Hornberg, betr. — 2. Die Tagesordnung für die Diözesansynoden betr. — 3. Entlassung aus dem Kirchendienst betr. — 4. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diaspora-Genossenschaft Radolfszell betr. — 5. Die von den Kirchengemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr. — 6. Die Auszahlung von Rückvergütungen an allgemeiner Kirchensteuer betr. — 7. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr. — 8. Die Verteilung der Weihnachtskollekte für 1896 betr. — 9. Die Verteilung der 1896er Reformationstageskollekte betr. — 10. Die deutsche evang. Seemannsmission in Großbritannien betr. — 11. Die Verteilung der Bantkollekte für 1896 betr.

### Dienstverledigungen.

## 1.

### Ordensverleihung.

Seine Majestät der Deutsche Kaiser und König von Preußen haben bei der Feier des Krönungs- und Ordensfestes allergnädigst geruht, dem Militäroberpfarrer Fingado vom XIV. Armeekorps in Karlsruhe den Rothen Adler-Orden 3. Klasse mit der Schleife zu verleihen.

## 2.

### Dienstinacht.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschliebung vom 4. März d. Js. gnädigst bewogen gefunden, den von der Kirchengemeinde Gölshausen aus den sechs ihr bezeichneten Bewerbern gewählten und präferierten Pfarrverwalter Pfarrer Friedrich Herrmann in Oberdöwisheim zum Pfarrer in Gölshausen zu ernennen.

## 3.

**Bekanntmachungen.**

1. Die Gründung eines evang. Kirchenfonds in Dürnheim, Diözese Hornberg, betr.

In der Diasporagenossenschaft Dürnheim, Diözese Hornberg, ist aus Gaben des Gustav-Adolf-Vereins, aus einem Beitrag der Salinenverwaltung Dürnheim, sowie aus dem Kirchenopferertrag ein Kirchenfond zur Bestreitung der kirchlichen Bedürfnisse der Diasporagenossenschaft gegründet worden, welchem von Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts mit Erlaß vom 15. Februar 1897 Nr. 3285 die staatliche Genehmigung erteilt worden ist.

Karlsruhe, den 25. Februar 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

A. A. d. Pr.

Bujard.

Marci.

2. Die Tagesordnung für die Diözesansynoden betr.

An die Evang. Dekanate und Diözesanausschüsse.

Der Landesverein für innere Mission hat uns mitgeteilt, daß infolge seines Aufrufs, der mit unserer Genehmigung der Nr. IV unseres Gesetzes und Verordnungsblatts von 1896 beigegeben wurde, eine Reihe von Anmeldungen erfolgt seien. Nach seiner Erfahrung sollte aber das Verständnis und die Teilnahme der kirchlichen Organe und Kreise für die Erziehungssache sich noch reger gestalten, und er bittet daher, den nächsten Diözesansynoden die Frage zur Behandlung vorzulegen: „Was kann im Anschluß an das Vorgehen des Badischen Landesvereins für innere Mission zur Bewahrung sittlich gefährdeter Kinder noch weiter gethan werden?“

Wir geben den Diözesanausschüssen anheim, diese Frage auf die Tagesordnung der nächsten Diözesansynoden zu setzen und eine Besprechung, eventuell Beschlußfassung darüber zu veranlassen.

Wir bemerken noch, daß der Landesverein für sehr erwünscht hält, wenn in jeder Diözese ein Vertrauensmann bestimmt würde, der die Förderung der Erziehungssache innerhalb seines Bezirks in die Hand nehmen und mit dem Vorstand des Landesvereins in Verbindung treten würde. Der Agent des Landesvereins, Vereinsgeistlicher Bender hier, erbietet sich, auf den einzelnen Synoden über die Bestrebungen auf diesem Gebiet zu berichten, oder den etwaigen Referenten der Synoden entsprechendes Material an Druckfachen zur Verfügung zu stellen.

Karlsruhe, den 27. Februar 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Wolfhard.

## 3. Entlassung aus dem Kirchendienst betr.

Pfarrkandidat Martin Wenck, zuletzt Vereinsgeistlicher in Karlsruhe, ist auf Ansuchen aus dem Dienst der Evangelischen Landeskirche entlassen worden.

Karlsruhe, den 2. März 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhllein.

## 4. Die Erhebung einer außerordentlichen Kirchenkollekte für die evang. Diasporagenossenschaft Radolfzell betr.

Sämtliche Geistliche unserer Landeskirche werden hiermit beauftragt, am Schlusse des Hauptgottesdienstes Sonntag, den 27. Juni d. J., zu Gunsten der evang. Diasporagenossenschaft Radolfzell eine Kollekte erheben zu lassen und dieselbe am vorhergehenden Sonntage, den 20. Juni, durch Vorlesung nachstehenden Aufrufs ihren Gemeinden zu empfehlen:

„In dem Herrn Geliebte!

Wie wir in den letzten Jahren schon einigemal eure Liebe und Hilfe für besonders bedrängte Diasporagemeinden unseres Landes in Anspruch genommen haben, so treten wir auch heute wieder mit einer solchen Bitte vor euch. Diesmal für die Diasporagenossenschaft Radolfzell am Bodensee. Ihr fehlt zur Zeit noch sozusagen alles, was man zum gedeihlichen Bestand einer Kirchengemeinde mit Recht für unentbehrlich hält: Sie hat keine Kirche und hat keinen eigenen Geistlichen.

Schon im Jahre 1866 traten die Glaubensbrüder in Radolfzell zu einer Genossenschaft zusammen und empfangen zuerst vom Geistlichen von Singen am Hohentwiel, dann seit 1883 von dem in Stockach ihre geistliche Pflege. Diese konnte freilich unter dem Druck der Verhältnisse eine nur dürftige sein, denn es konnten neben den andern Verpflichtungen jener Geistlichen Jahr aus Jahr ein nur 15 Gottesdienste geboten werden und zwar im Saale des Rathauses, der freundlich die ganze Zeit her zur Verfügung gestellt wurde. Im Laufe der Jahre wuchs aber die Genossenschaft so, daß der Raum die Andächtigen längst kaum mehr zu fassen vermag und daß der Verkehr des Geistlichen mit den Gemeindegliedern je länger je mehr immer unzulänglicher werden mußte. Zur Zeit beträgt die Seelenzahl der Evangelischen in Radolfzell selbst 310 und in den zugehörigen Ortschaften weitere 50 bis 60.

Außerdem ist die Weiterbenützung des Rathaus-Saales in letzter Zeit sehr unsicher geworden, da er seitens der politischen Gemeinde wohl bald für ihre Zwecke verwendet werden muß.

Ihr seht, Geliebte, daß die Glaubensbrüder in Radolfzell unserer kräftigsten Hilfe in hohem Grade bedürftig sind. Es steht ja doch außer aller Frage, daß eine evang.

Gemeinde erst fest gegründet ist, ihr religiös-kirchliches Leben seine volle Pflege erst dann finden und zu gedeihlicher Entwicklung kommen kann, wenn sie eine eigene Kirche und einen eigenen Geistlichen hat.

In freundlicher Würdigung dieses Bedürfnisses hat die Stadtgemeinde Koblitz der evangelischen Genossenschaft schon vor Jahren einen Bauplatz zum Geschenk gemacht, groß genug, um Kirche und Pfarrhaus aufzunehmen. Um so sehnlicher aber ist nun natürlich der Wunsch, daß recht bald die Mittel wenigstens zum Kirchbau vorhanden sein möchten.

Durch höchst anerkennenswerte eigene Leistungen und aus Gaben des Gustav-Adolf-Vereins ist ein Baufond von etwa 6200 Mark gesammelt worden; das ist aber doch wohl allerhöchstens der vierte Teil dessen, was zum bescheidensten Kirchbau erfordert wird.

Zur Mehrung dieses Fonds insbesondere, und um dadurch rascher zum heißersehnten Ziele zu kommen, bittet die Gemeinde euere Hilfe durch eine Landeskirchenkollekte, und die Oberkirchenbehörde erkennt diese Bitte als vollberechtigt an. „Nehmet euch der Heiligen Notdurft an!“, wir kennen, in dem Herrn Geliebte, dieses apostolische Gebot (Röm. 12, 13); laßt uns denn auch in diesem Falle ihm nachleben, indem ein Jeder unter euch nach dem Maße seines Vermögens zu der Kollekte beiträgt. Vergessen wir nicht, wie wir selbst an unserem wohlgeordneten kirchlichen Leben einen reichen Segen sozusagen ohne all unser Zutun genießen, so wird es uns als eine heilige Pflicht erscheinen müssen, nach Kräften auch denen dazu zu verhelfen, die mit uns denselben heiligen Glauben überkommen haben, jetzt noch aber in mancherlei Not und Bedrängnis an Opfer und Entbehrung stehen! Möchte doch das Heilandswort: „Was ihr dem Geringsten unter meinen Brüdern thut, das habt ihr mir gethan“, euch die Herzen warm und die Hände willig machen, zu der Kollekte des nächsten Sonntags reichlich beizusteuern, euch selbst zur Freude, den Brüdern zum Segen — dem Gott aber, dem wir alles verdanken, was wir im Geistlichen und Leiblichen haben, zum Lob und Dank!“

Der Ertrag dieser Kollekte ist durch die Evangelischen Dekanate an die Evang. Stiftungen-Verwaltung dahier einzusenden.

Karlsruhe, den 2. März 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

5. Die von den Kirchengemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr.

Mit Bezug auf Absatz 1 unserer Bekanntmachung vom 20. Februar 1891 in obigem Betreff (Kirchl. Ges.-u. B.O. Bl. 1891 Seite 15) geben wir nachstehend eine

Verordnung des Großh. Ministeriums der Finanzen vom 28. Dezember v. J. im gleichen Betreff bekannt. Zufolge dieser Abänderungsverordnung findet mit Wirkung vom 1. Januar 1897 an auch bei der Ortskirchensteuer die Gebührenbemessung für die Arbeiten der Großh. Steuerkommissäre nur noch nach dem Zeitaufwand statt.

Karlsruhe, den 5. März 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

### Verordnung.

Die von den Kirchengemeinden für Geschäftsverrichtungen der Steuerkommissäre zu zahlenden Gebühren betr.

Im Einverständnis mit Großh. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts bestimmen wir, daß in der diesseitigen Verordnung obigen Betreffs vom 29. Dezember 1890 (Ges.- u. V.D.Bl. von 1891 S. 37) die Worte: „in § 1 B. Ziff. 3–8, ferner“ mit Wirkung vom 1. Januar 1897 ab gestrichen werden.

Karlsruhe, den 28. Dezember 1896.

Großh. Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

vd. Eichhorn.

6. Die Auszahlung von Rückvergütungen an allgemeiner Kirchensteuer betr.

Gemäß § 30 Ziff. 5 der Dienstweisung über die Geschäftsführung bei Erhebung und Verrechnung der allgemeinen Kirchensteuer zu Zwecken der Evangelisch-protestantischen Landeskirche vom 22. August 1895 (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. S. 133 ff.) darf die Auszahlung von Steuerrückvergütungen an Dritte, d. h. an andere als die in den Abgangsverzeichnissen (Spalte 3) genannten Personen nur auf den schriftlichen Nachweis zur Berechtigung der Empfangnahme erfolgen, wenn nicht die Berechtigung des Dritten zur Vertretung des Bezugsberechtigten als notorisch betrachtet werden kann. Die Erheber sind darnach verpflichtet, vor der Auszahlung von Rückvergütungen an Dritte die Empfangsberechtigung der Dekteren zu prüfen. Ist dem Erheber zuverlässig bekannt, daß der Dritte anstelle der im Abgangsverzeichnis (Spalte 3) erscheinenden Person empfangsberechtigt sei, so kann er die Zahlung an denselben ohne weiteres bewirken. Andernfalls hat er schriftliche Nachweise über die Empfangsberechtigung der Dritten (Vollmachten, amtsgerichtliche, notarielle, bürgermeisteramtliche Bescheinigungen, notarielle Verweisungen u. dergl.) vor der Auszahlung sich vorlegen zu lassen.

Nachweise der Art sollen den Abgangsverzeichnissen als Beilagen nur dann angeschlossen werden, wenn die bar zu leistende Rückvergütung im einzelnen Fall den

Betrag von 25 *M* übersteigt. In solchen Fällen ist zur Begründung der Empfangsberechtigung des Dritten bei der betr. Ordnungszahl des Abgangsverzeichnisses in Spalte 16 (vergl. die Musterbeilage 19 zur Vollzugs-Verordnung vom 6. August 1895 — Anlage zum Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1895 Nr. IX —) lediglich die Beilagennummer (z. B. 5) anzugeben, unter welcher der betr. Nachweis anliegt.

In den andern Fällen dagegen — also

- a. bei Beträgen bis einschließlich 25 *M* in jedem Fall und
- b. bei Beträgen über 25 *M* dann, wenn sie an notorisch Empfangsberechtigte verabsolgt werden, — sind die Verhältnisse, auf die sich das Empfangsrecht der Empfänger gründet, bei den betr. Ordnungszahlen kurz zu bezeichnen. Demgemäß wäre in Spalte 15 des Abgangsverzeichnisses (vergl. Musterbeilage 19) nach der Unterschrift oder Verweisung auf den anliegenden Postschein z. B. anzugeben:

Notorisch empfangsberechtigt als Vormund des N.N., oder  
 " " " Konkursverwalter der N.N.'schen Konkursmasse, oder  
 " " " einziger Erbe des verstorbenen N.N.  
 " " " Generalbevollmächtigter des N.N.  
 " empfangsberechtigt als Erbe des N.N. laut erhobener notarieller Verweisung, oder  
 " " Vormund des N.N. laut vorgezeigter amtsgerichtlicher Bescheinigung, oder  
 " nach eingesehener Vollmacht des N.N., oder  
 " als einziger Erbe des N.N. nach eingesehener Erbescheinigung u. s. w.

Karlsruhe, den 11. März 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlein.

#### 7. Die Verwendung der Karfreitagskollekte betr.

Die Karfreitagskollekte von 1896 hat 7740 *M* 24 *S* ergeben. Unter Zuschlag von Rückzahlungen und Erübrigungen sind nach Verwendung von 38 *M* 40 *S* für die Pastoration von Friedrichsdorf 7888 *M* 34 *S* zur Verteilung verfügbar.

Hiervon wurden 3260 *M* zu Stipendien verwendet, um Studierenden der Theologie die Vollendung ihres Studiums zu ermöglichen (vergl. unsere Bekanntmachung vom 25. Februar 1895, Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 51). Der Restbetrag von 4628 *M* 34 *S* wird zur Unterstützung armer Gemeinden (mit Einschluß der Diasporagenossen

schaften) verwendet werden. Der Nachweis hierüber wird in den Bekanntmachungen über die Verteilung der Baukollekte und der Reformationsfestkollekte gegeben.

Wir beauftragen die Pfarrämter, bei Verkündigung der am Karfreitag wieder zu erhebenden Kollekte ihren Gemeindegliedern hiervon Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 13. März 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

8. Die Verteilung der Weihnachtskollekte für 1896 betr.

Die am Weihnachtsfeste v. J. für die Anstalten zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder erhobene Kollekte hat einen Reinertrag von 6 193  $\mathcal{M}$  09  $\mathcal{S}$  ergeben, woraus unter Mitverwendung eines vom letzten Jahre noch zur Verfügung stehenden Betrags folgende Unterstüzungen verwilligt worden sind:

1. An das Schwarzwälder Rettungshaus in Hornberg . . . . .	1 200 $\mathcal{M}$
2. An das Lahrer Rettungshaus in Dinglingen . . . . .	800 "
3. An das Hardthaus in Welschnautreuth . . . . .	650 "
4. An die Rettungsanstalt Friedrichshöhe in Tüllingen . . . . .	600 "
5. An den Verein zur Rettung sittlich verwahrloster Kinder . . . . .	600 "
6. An die Rettungsanstalt Pilgerhaus bei Weinheim . . . . .	550 "
7. An die Rettungsanstalt Niefernburg bei Niefern . . . . .	550 "
8. An das Waisenhaus des evang. Stifts in Freiburg . . . . .	500 "
9. An die evang. Mädchenrettungsanstalt in Mannheim . . . . .	450 "
10. An das Waisenhaus Georgshilfe in Wertheim . . . . .	310 "

Zusammen 6 210  $\mathcal{M}$

Indem wir diese Verteilung zur öffentlichen Kenntnis bringen, veranlassen wir die Geistlichen, bei Ankündigung der am kommenden Weihnachtsfeste wieder zu erhebenden Kirchenkollekte ihren Gemeinden entsprechende Mitteilung zu machen.

Karlsruhe, den 16. März 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

9. Die Verteilung der 1896er Reformationsfestkollekte betr.

Die am Reformationsfest des Jahres 1896 erhobene, zur Befriedigung der kirchlichen Bedürfnisse der zerstreut wohnenden Evangelischen unseres Landes bestimmte

Kirchenkollekte hat die Summe von 5990 *M* 76 *S* ergeben. Im Laufe des Jahres 1896 sind bereits eine Reihe von Bedürfnissen, die aus diesem Kollektenextrag zu bestreiten sind, befriedigt worden (Rippoldsau, Kadelburg und Adelsreuth) — im Gesamtbetrag von 286 *M* 50 *S* —, somit stehen noch 5704 *M* 26 *S* zur Verfügung. Auch jetzt würden, trotz des höchst erfreulich hohen Betrags der Kollekte, bei der stets wachsenden Zahl der Unterstützung begehrenden und bedürftigen Genossenschaften die Einzelbeträge sehr gering ausgefallen sein, wenn nicht wieder aus dem Ertrage der Karfreitagskollekte von dem nach Erfüllung ihrer bisherigen Zweckbestimmung verbleibenden Überschusse der Betrag von 2300 *M* hätte hier mitverwendet werden können. Dadurch erhöht sich die zur Verfügung stehende Summe auf 8004 *M* 26 *S*, von welchen mit Rücksicht auf weitere im Lauf des Jahres noch auftretende Bedürfnisse, für die Mittel vorzusehen sind, 7930 *M* verteilt werden können.

Es wurden hieraus folgende Unterstützungen bewilligt:

1. Achern, zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	250 <i>M</i>
2. Altbreisach, zu den Pastorationskosten	140 "
3. Bonndorf, in den Kirchenfond	50 "
4. Endingen, zu den Pastorationskosten	60 "
5. Engen, in den Kirchenfond	50 "
6. Ettenheim, in den Kirchenfond	100 "
7. Furtwangen, zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	200 "
8. Gengenbach:	
a. zu den Pastorationskosten	140 "
b. zur Schulbentilgung	150 "
9. Gerlachsheim-Dauba, in den Kirchenfond	150 "
10. Harbheim, zu den Pastorationskosten	70 "
11. Hausach, zu den Pastorationskosten	100 "
12. Herbolzheim, zu den Pastorationskosten	60 "
13. Immendingen:	
a. zu den Pastorationskosten	200 "
b. in den Kirchenbaufond	100 "
14. Kadelburg, für Auslagen bei der Pastoration	100 "
15. Kenzingen:	
a. zu den Pastorationskosten	150 "
b. in den Kirchenfond	100 "
16. Kirchzarten, zu den Pastorationskosten	50 "
17. Langenbrücken, zu den Pastorationskosten	150 "
18. Laufenburg, zur Schulbentilgung	100 "
19. Markdorf, in den Kirchenfond	150 "
20. Meerzburg:	
a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	260 "
b. zu den Pastorationskosten	100 "
c. für Uhltingen	50 "

Übertrag 3030 *M*

	übertrag	3030 M
21. Mefkirch, in den Kirchenfond		260 "
22. Neudenau-Herbolzheim, zu den Pastorationskosten		25 "
23. Neuenburg, in den Kirchenfond		50 "
24. Neustadt:		
a. zur Schulden tilgung		100 "
b. in den Kirchenfond		100 "
25. Oberkirch:		
a. zur Schulden tilgung		200 "
b. zu den Pastorationskosten		50 "
26. Pfullendorf, zu den Pastorationskosten		50 "
27. Philippsburg-Waghäusel, in den Kirchenfond		100 "
28. Radolfzell:		
a. zu den Pastorationskosten		100 "
b. in den Kirchenfond		400 "
29. Renchen, zur Schulden tilgung		100 "
30. Rippberg, Walldürn und Buchen für Pastorationskosten und Unterricht		160 "
31. Rothenfels-Gaggenau:		
a. zu den Pastorationskosten		70 "
b. in den Kirchenfond		100 "
32. Schliengen, in den Kirchenfond		50 "
33. Schönau, in den Kirchenfond		100 "
34. Singen:		
a. in den Kirchenfond		175 "
b. zu den Pastorationskosten		150 "
35. St. Blasien, in den Kirchenfond		150 "
36. Staufeu:		
a. zu den Pastorationskosten		50 "
b. in den Kirchenfond		100 "
37. Stockach:		
a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen		200 "
b. zur Schulden tilgung		100 "
38. Stühlingen, in den Kirchenfond		60 "
39. Tauberbischofsheim:		
a. in den Kirchenfond		100 "
b. in den Baufond		100 "
40. Thiengen, in den Kirchenfond		100 "
41. Tiefenbronn, in den Kirchenfond		100 "
42. Todtnau:		
a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen		200 "
b. zur Schulden tilgung		100 "
	übertrag	6730 M

	übertrag	6730 M
43. Triberg:		
a. zum Gehalt des Pastorationsgeistlichen	.	250 "
b. zur Schulden tilgung	.	100 "
44. Waibstadt, zu den Pastorationskosten	.	100 "
45. Walbkirch, in den Kirchenfond	.	150 "
46. Waldshut, zur Schulden tilgung	.	150 "
47. Wehr, zur Schulden tilgung	.	150 "
48. Wolfach:		
a. zu den Pastorationskosten	.	100 "
b. zur Schulden tilgung	.	150 "
49. Wyhlen, zu den Pastorationskosten	.	50 "
	Zusammen	7930 M

Wir freuen uns des wesentlich günstigeren Ergebnisses der jetzt zu verteilenden Kollekte gegenüber der des Vorjahrs, die mit unter die geringsten der letzten Jahre gezählt hat, während die von 1896 mit zu den reichsten gehört. Unsere Diaspora ist der ausgiebigsten und kräftigsten brüderlichen Unterstützung vonseiten aller Gemeinden der Landeskirche in hohem Grade bedürftig und würdig. Der Umstand, daß künftig ein Teil des Ertrags der Karfreitagskollekte ihr zugewendet werden kann, darf keinesfalls Anlaß geben, in der reichlichen Beisteuer zur Reformationsfestkollekte irgendwie nachzulassen. Sie ist und bleibt unsere Hauptquelle für die Unterstützungsgaben in die Diaspora.

Indem wir die Geistlichen veranlassen, ihren Gemeinden am Sonntag vor dem diesjährigen Reformationsfest hiervon Kenntnis zu geben, empfehlen wir ihnen dringend, die auf den kommenden Festtag zu erhebende Kollekte für die evang. Diaspora unseres Landes den Gemeinden recht warm an's Herz zu legen.

Am Reformationsfest ist dann die Kollekte nochmals in Erinnerung zu bringen.

Der Ertrag derselben ist den Evang. Dekanaten zur Übermittlung an die Evang.-kirchliche Stiftungsverwaltung dahier rechtzeitig einzusenden.

Karlsruhe, den 23. März 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlein.

10. Die deutsche evang. Seemannsmission in Großbritannien betr.

Gegewärtiger Nummer des Gesetzes- und Verordnungs-Blattes liegt ein Aufruf bei, welcher auf Ansuchen des Generalkomitees der deutschen evang. Seemannsmission in Großbritannien an die Pfarrämter und Pastorationsstellen versandt wird. Wir geben den Geistlichen anheim, ihre Gemeinden mit dem der Unterstützung so sehr bedürftigen

und würdigen Unternehmen der Seemannsmission bekannt zu machen. Das Generalkomitee erbietet sich, denjenigen Geistlichen, die sich deshalb an dasselbe wenden wollen, weitere Literatur über seine Arbeit zuzusenden. Etwaige Diebesgaben für das Werk sind durch das Dekanat an die Evang. Stiftungsverwaltung hier zur weiteren Übermittlung einzusenden.

Karlsruhe, den 26. März 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Böhlen.

11. Die Verteilung der Baukollekte für 1896 betr.

Aus verfügbaren Mitteln des kirchlichen Baukollektenfonds wurden für das Jahr 1896 folgende Unterstützungen bewilligt:

1. Der evang. Gemeinde Bahnbrücken zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	100 M
2. Der evang. Gemeinde Bettingen zur Schuldentilgung	300 "
3. Der evang. Gemeinde Buchenberg zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	200 "
4. Der evang. Gemeinde Diersburg zu baulichen Herstellungen	250 "
5. Der evang. Gemeinde Dilsberg zur Tilgung der Orgelschuld	100 "
6. Der evang. Gemeinde Donaueschingen zur Vermehrung des Kirchen- erweiterungsfonds	200 "
7. Der evang. Gemeinde Eubigheim zur Schuldentilgung	400 "
8. Der evang. Gemeinde Fahrenbach-Trienz zur Schuldentilgung	350 "
9. Der evang. Gemeinde Friedrichsdorf zur Schuldentilgung	350 "
10. Der evang. Gemeinde Gaiberg zur Schuldentilgung	250 "
11. Der evang. Gemeinde Grombach zur Stärkung des Baufonds	100 "
12. Der evang. Gemeinde Höhefeld zur Schuldentilgung	175 "
13. Der evang. Gemeinde Ittersbach zur Orgelanschaffung	100 "
14. Der evang. Gemeinde Kembach zur Tilgung der Orgelschuld	75 "
15. Der evang. Gemeinde Korb zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	100 "
16. Der evang. Gemeinde Lenggenrieden zur Schuldentilgung	200 "
17. Der evang. Gemeinde Merchingen zur Schuldentilgung	150 "
18. Der evang. Gemeinde Meßkirch zur Vermehrung des Kirchturm- baufonds	200 "
19. Der evang. Gemeinde Mönchzell zur Orgelanschaffung	100 "
20. Der evang. Gemeinde Mörtelstein zur Orgelanschaffung	150 "
	Übertrag 3850 M

	Übertrag	3850 M
21. Der evang. Gemeinde Neulufzheim zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	450	"
22. Der evang. Gemeinde Neunstetten zur Orgelanschaffung	100	"
23. Der evang. Gemeinde Nillshausen zu baulichen Herstellungen an Kirche und Pfarrhaus	300	"
24. Der evang. Gemeinde Oberbaldingen zur Schuldentilgung	150	"
25. Der evang. Gemeinde Palmbach zur Vermehrung des Kirchenbaufonds und Anschaffung eines Harmoniums	200	"
26. Der evang. Gemeinde Brechtthal zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	200	"
27. Der evang. Gemeinde Sachsenhausen zur Schuldentilgung	220	"
28. Der evang. Gemeinde Schillingstadt zur Schuldentilgung	100	"
29. Der evang. Gemeinde Sizenkirch zur Orgelanschaffung	75	"
30. Der evang. Gemeinde Untergimpfern zu baulichen Herstellungen	300	"
31. Der evang. Gemeinde Willingen zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds	100	"
32. Der evang. Gemeinde Waldkirch zur Schuldentilgung und zur Vergrößerung der Orgelempore	200	"
33. Der evang. Gemeinde Welschneureuth zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	500	"
34. Der evang. Gemeinde Würm zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds	400	"
35. Der evang. Gemeinde Zell i. W. zur Schuldentilgung	300	"
	Zusammen	7445 M

Indem wir dieses zur öffentlichen Kenntnis bringen und beifügen, daß die Buß- und Bettagskollekte für 1896 6791 M 13 S. ertragen hat, beauftragen wir die Pfarrämter, die vorstehende Verteilung bei Verkündigung der am Buß- und Bettag l. Jz. zu erhebenden Kollekte beim Gottesdienst bekannt zu geben.

Wir bringen dabei in Erinnerung, daß die Kirchengemeinderäte ihre Unterstützungsgesuche alljährlich im Monat November unter Anschluß der Nachweisungen über die wirtschaftlichen Verhältnisse der Kirchen- bzw. der politischen Gemeinden und eventuell auch der von der Kirchenbauinspektion aufgestellten bzw. gutgeheißenen Kostenüberschläge durch das Dekanat uns vorzulegen haben.

Bezüglich der Art und Weise, wie die Unterstützungsgesuche zu begründen sind, verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 23. Februar 1886, die Unterstüzungen aus dem kirchlichen Baukollektenfond für 1885 betr. (Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. 1886 S. 16 ff.). Unterstützungsgesuche, welche die in jener Bekanntmachung aufgestellten Fragen nicht deutlich beantworten, sind von den Dekanaten den betreffenden Kirchengemeinderäten zur Ergänzung zurückzugeben.

Zu obigen Unterstüzungen aus der Baukollekte konnten aus dem verfügbaren Restbetrag der Karfreitagskollekte von 1896 (vergleiche unsere Bekanntmachung vom 13. März 1897, Kirchl. Ges.- u. V.D.Vl. S. 38/9) an nachstehende Kirchengemeinden noch folgende außerordentliche Unterstüzungen verwilligt werden:

1. Der evang. Gemeinde Meklirch zur Vermehrung des Kirchturmbaufonds	100 M
2. Der evang. Gemeinde Neulufheim zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	200 "
3. Der evang. Gemeinde Niklashausen zur Instandsetzung der Kirche	500 "
4. Der evang. Gemeinde Untergimpfern zum Kapellenbau	800 "
5. Der evang. Gemeinde Welschneureuth zur Vermehrung des Kirchenbaufonds	350 "
6. Der evang. Gemeinde Würm zur Vermehrung des Pfarrhausbaufonds	100 "
7. Der evang. Gemeinde Zell i. W. zur Schuldentilgung	250 "
Zusammen	2300 M

Karlsruhe, den 26. März 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Walz.

#### 4.

#### Diensterledigungen.

Die evang. Pfarrei Büdingen, Diözese Konstanz, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Graben, Diözese Karlsruhe-Band, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Gundelfingen, Diözese Freiburg, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Pfarrei Hasel, Diözese Schopfheim, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

Die evang. Stadtpfarrei Kastatt, Diözese Karlsruhe-Stadt, soll wieder besetzt werden. Die Bewerber haben sich innerhalb vier Wochen durch ihre Dekanate beim Evang. Oberkirchenrat zu melden.

### Zur Nachricht.

Bei der Expeditur des Evang. Oberkirchenrats können folgende Drucksachen zu den beigefügten Preisen bezogen werden:

- |   |            |
|---|------------|
| 1. Das Kirchenrecht der Vereinigten Evang.-prot. Kirche im Großherzogtum Baden von G. Spohn, und zwar: die zweite Abteilung (Kirchenverwaltung) von 1875  | 7 M. 50 J. |
| 2. Das Kirchenbuch, II. Auflage, ungebunden für . . . . .   | 6 „ — „    |
| 3. Der dritte Teil desselben II. Auflage, ungebunden für . . . . .  | 2 „ — „    |
| 4. Kirchenverfassung, das Stück zu . . . . .  | — „ 40 „   |
| 5. Perikopenbuch, das Stück zu 1 M. (Porto 10 J.) . . . . .   | 1 „ — „    |
| 6. Die Impressen zur Aufstellung der statistischen Nachweisungen für die Diözesansynoden, das Stück zu . . . . .  | — „ 5 „    |
| 7. Die Vorschriften für die Verwaltung und das Rechnungswesen des örtlichen evang. Kirchenvermögens (portofrei zugesendet) zu . . . . .   | — „ 60 „   |
| 8. Die Impressen zu den Formularen dieser Vorschriften, für Voranschlag, Anweisbuch, Kassenbuch, Rechnung, Hinterlegungsscheine und Inventar, das Buch von 20 Bogen zu . . . . .  | — „ 60 „   |
| 9. Die Impressen für die Übersichtstabellen der Dekanate über den Religionsunterricht an den Volksschulen in den Diözesen und zwar Kopfbogen, das Stück zu . . . . .  | — „ 5 „    |
| Einlagebogen, das Stück zu . . . . .  | — „ 5 „    |
| für die Mitteilungen der Dekanate an die Gr. Kreis Schulvisitationen über Vornahme der Religionsprüfungen, das Stück zu . . . . .   | — „ 2 „    |
| 10. Impressen für die Dekanate zu Bescheiden auf Religionsprüfungen, das Stück zu . . . . .   | — „ 5 „    |
| für Prüfungsnoten, das Stück zu . . . . .   | — „ 5 „    |
| 11. Impressen zu den Verzeichnissen A, B, C über Austritte aus der Landeskirche, bezw. Uebertritte zu denselben das Stück (Kopfbogen oder Einlagebogen) zu . . . . .  | — „ 8 „    |
| [Kopfbogen zu den Verzeichnissen B u. C werden bloß an die Dekanate abgegeben.]   |            |
| 12. Einzelne Nummern des Gesetzes- und Verordnungsblattes für die Vereinigte Evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogtums Baden, soweit der Vorrat reicht, das Stück zu . . . . .  | — „ 20 „   |
| 13. Postkartenformulare für Überweisung Christenlehrgängiger, 10 Stück zu . . . . .   | — „ 10 „   |
| 14. Statuten der Wittwenkasse für die geistlichen Diener der Vereinigten Evangelisch-protestantischen Kirche im Großherzogtum Baden zu . . . . .  | — „ 20 „   |
| 15. Sammlung der für die evang. Kirchengemeinden im Großherzogtum Baden geltenden Vorschriften über die Besteuerung für örtliche kirchliche Bedürfnisse nebst Anhang, enthaltend die Abänderungsverordnungen vom 28. Mai 1886 und vom 13. Oktober 1890 zu den Rechnungsvorschriften vom 21. Sept. 1875 und Nachtrag (portofrei zugesendet) zu . . . . . | — „ 80 „   |
| 16. Die besondere Ausgabe des unter Ziffer 15 genannten Nachtrags, soweit der Vorrat reicht, (portofrei zugesendet) zu . . . . .  | — „ 20 „   |
| 17. Die Bekanntmachung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 28. April 1891, den Einzug, die Betreibung und die Verzehrung der Kirchensteuer für örtliche kirchliche Bedürfnisse betr. (portofrei zugesendet) zu . . . . .  | — „ 20 „   |
| 18. Formulare zu den Bedingungen für die Bewerbung um Orgelarbeiten (Anl. II der Orgelbauverordnung), sowie zu Orgelbauverträgen (Anl. III der Orgelbauverordnung), das Stück zu . . . . .  | — „ 6 „    |

Bei Impressenbestellung empfiehlt es sich, zur Kostenersparung nicht unter 20 Bogen zu verlangen, wobei Impressen verschiedener Art abgegeben werden können, sowie den Kostenbetrag mit Zuschlag des durch die Impressensendung erwachsenden Portos der Bestellung in Briefmarken beizulegen. Das Porto beträgt für ein Buch 10 J.

Auf die portofreie Zusendung der Drucksachen D. Z. 7, 15, 16 und 17 wird nochmals ausdrücklich aufmerksam gemacht.

Wird noch besondere Zusendung einer Quittung für den einbezahlten Betrag gewünscht, so sind hierfür weitere 5 Pfg. beizulegen.

Kapitalzusagescheine (neue) sind durch J. J. Reiff in Karlsruhe zu beziehen. 1 Buch = 25 Bogen für 75 J und 20 J Porto.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.

## Nachtrag III

zu dem

mit Verordnung des Evangelischen Oberkirchenrats vom 21. August 1895 heraus-  
gegebenen Verzeichnis der Erhebungsstellen und Kirchenkasse-Abteilungen.

### Bekanntmachung vom 1. Mai 1897.

Die Bildung der Erhebungs- und Verrechnungsbezirke für die allgemeine Kirchensteuer der  
Evangelisch-protestantischen Landeskirche betr.

(Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1897, S. 83/84.)

In Abänderung und Ergänzung der diesseitigen Verordnungen vom 21. August  
1895 und 6. Januar 1896 in obigem Betreff (Kirchl. Ges.- u. V.D.Bl. 1895 Seite 131  
und 1896 Seite 3 — vgl. auch 1896 Seite 71 und 1897 Seite 3 —) wird mit sofortiger  
Wirkung zu Ziffer I nebst Anlage bestimmt:

1. Es werden:

die Steuerdistrikte	losgetrennt von dem Erhebungsbezirk		und zugewiesen dem Erhebungsbezirk
Schwanningen . . . . .	Bonndorf	A. I. D. 3. 1	Stühlingen A. I. D. 3. 2,
Weizen . . . . .	"	" " " 1	" " " 2,
Uhligen . . . . .	Stühlingen	" " " 2	Bonndorf " " " 1,
Epfenhofen . . . . .	Donaueschingen	" " " 8	Stühlingen " " " 2,
Fützen . . . . .	"	" " " 8	" " " 2,
Grimmelshofen . . . . .	"	" " " 8	" " " 2,
Wasenweiler . . . . .	Bözingen	" " " 12	Zhringen " " " 6,
Hochdorf . . . . .	Börstetten	" " " 24	Bözingen " " " 12,
Hugstetten . . . . .	"	" " " 24	" " " 12,
Ringsheim . . . . .	Ettenheim	" " " 32	Herbolzheim " " " 27,
Hofweier . . . . .	Offenburg	" " " 120	Diersburg " " " 118,
Zunsweier . . . . .	"	" " " 120	" " " 118,
Föhrenthal . . . . .	Baldkirch	" " " 155	Denzlingen " " " 13,
Ohrensbach . . . . .	"	" " " 155	" " " 13,
Altenburg . . . . .	Ehiengen	" " " 157	Büßingen " " " 59,
Baltersweil mit Kappele-Neutehof . . . . .	"	" " " 157	" " " 59,
Berwangen . . . . .	"	" " " 157	" " " 59,
Dettighofen mit Häuserhof . . . . .	"	" " " 157	" " " 59,
Zestetten . . . . .	"	" " " 157	" " " 59,
Lottstetten . . . . .	"	" " " 157	" " " 59,
Einbach [nunmehr von Gutach aus pastoriert] . . . . .	Kirnbach	" " " 160	Wolsach " " " 162,
Hildmannsfeld . . . . .	Bühl	" II " 7	Lichtenau " " " 52,
Freiolsheim [nunmehr von Ett- lingen aus pastoriert] . . . . .	Gaggenau	" " " 60	Ettlingen " II " 20,
Mittelberg . . . . .	"	" " " 60	" " " 20,
Moosbronn . . . . .	"	" " " 60	" " " 20,
Großrinderfeld . . . . .	Tauberbischofsheim VII	" " " 10	Wentheim " VII " 11,
Baiertal . . . . .	"	" " " 10	" " " 11.

2. Bei dem Erhebungsbezirk Stühlingen (A. I. D. 3. 2) ist in Spalte 2 [Kadelburg] zu streichen und statt dessen [Waldshut P.] beizufügen.

Vorstehende Abänderungen sind in den Verzeichnissen Abteilung A entsprechend nachzutragen.

Karlsruhe, den 1. Mai 1897.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Fr. Wielandt.

Weiser.

Buchdruckerei J. J. Reiff in Karlsruhe.